

Folgebeurkundungen zu Altregistern

Bei der Anforderung einer Heiratsurkunde aus dem Eheregister des Jahres 1933 wird festgestellt, dass der Tod der Ehefrau im Jahre 1937 als Hinweis beigeschrieben ist.

Der Antragsteller begehrt eine Urkunde, aus der die Auflösung der Ehe durch Tod hervorgeht, er benötigt die Urkunde in einem Nachlassverfahren bei Gericht. Das Gericht verlangt den Nachweis des Todes über eine Personenstandsurkunde (akzeptiert nicht die nach Archivrecht erstellte beglaubigte Kopie des Sterbeeintrags). Der Sterbeeintrag der Ehefrau liegt ebenfalls vor.

1. Ist hier eine Folgebeurkundung möglich?
2. wenn ja, kann dann aufgrund des nach Archivrecht geführten Todesnachweises für die Ehefrau der Heiratseintrag um eine Folgebeurkundung über die Auflösung der Ehe ergänzt werden?

Zu 1.

1935 – Erlass zu Eintragung von Hinweisen zum Tod eines Ehegatten
- in Preußen schon ab 1928

1938 – 01.07.- Neufassung des PStG
ab diesem Zeitpunkt wurden Randvermerke beigeschrieben,
welche die Ehe auflösten

Unter Beachtung des intertemporalen Rechts gibt es keine Fortführung dieses Heiratseintrags, es ist nicht vergessen worden, diesen RV einzutragen, sondern zu diesem Zeitpunkt gab's diesen Randvermerk nicht.

Der Nachweis über den Tod der Frau und damit der Auflösung der Ehe kann nur über den Sterbeeintrag geführt werden. Die Gerichte müssen die aus Archivgut erstellten Nachweise akzeptieren, auch wenn es keine Personenstandsurkunden mehr sind.

Zu 2.

Wenn Randvermerke fehlen, die nach dem 01.07.1938 einzutragen waren und auch jetzt noch nach neuer Rechtslage einzutragen sind, kann dies aufgrund der Archivurkunde geschehen. Es ist eine Fortführung gemäß § 16 PStG, keine Berichtigung, die nur aufgrund Personenstandsurkunden erfolgt. Die Fortführung kann aufgrund bewiesener Tatsachen geschehen (heute vielfach durch Mitteilung), der Standesbeamte hat gemäß § 5 PStV den Sachverhalt zu ermitteln und zu prüfen. Die vom Archiv beglaubigte Ablichtung aus dem Sterbebuch beweist den Tod und damit die Auflösung der Ehe, sie ist eine öffentliche Urkunde und damit gemäß § 9 Abs. 1 PStG als Beurkundungsgrundlage völlig ausreichend.

Siehe auch Schreiben vom LVA vom 28.12.2009 Aufbewahrung und Beglaubigungszuständigkeit für (ehemalige) Personenstandsurkunden